Stellungnahme

zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Luftsicherheitsgebührenverordnung (LuftSiGebV)

Vorbemerkungen

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) hat mit Schreiben vom 20. Januar 2023 den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Luftsicherheitsgebührenverordnung (LuftSiGebV) im Wege einer Verbändeanhörung vorgelegt und den betroffenen Verbänden die Möglichkeit zu einer Stellungnahme eingeräumt.

Der Bundesverband der Luftsicherheitsunternehmen – BDLS - bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf zur Neufassung der Luftsicherheitsschulungsverordnung (LuftSiSchulV.). Der BDLS vertritt Sicherheitsunternehmen, die sich mit Sicherheitsmaßnahmen/-aufgaben nach dem LuftSiG sowie Service- und Fluggastdiensten an Verkehrsflughäfen beschäftigen. Die Mitgliedsunternehmen des BDLS beschäftigen rund 15.000 private Sicherheitskräfte, die u. a. die Aufgaben der §§ 5, 8, 9 und 9a LuftSiG ausüben sowie als Beteiligte der sicheren Lieferkette agieren. Sie sind somit unmittelbar durch die geplante Änderung der LuftSiGebV betroffen.

Das BMI beabsichtigt mit dem Entwurf, die bestehende LuftSiGebV hinsichtlich aller gebührenrelevanten öffentlichen Leistungen im Bereich der Luftsicherheit zu novellieren und macht geltend, mit der Novellierung Amtshandlungen, die aufgrund von Neuerungen im EU-Recht eingeführt wurden, gebührenrechtlich erstmals zu erfassen, bzw. für alle in der Gebührenverordnung erfassten Amtshandlungen eine kostendeckende Gebührenerhebung zu ermöglichen.

Anmerkungen

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Novellierung zu einer erheblichen Erhöhung der Kosten für die Sicherheitsdienstleister führen wird. So soll etwa die Gebühr für eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nach §7 LuftSiG gemäß der neuen Verordnung nicht mehr bis zu 150 EUR, sondern dann bis zu 211 EUR betragen. Dabei ist die Spreizung der Gebühren mit einem hohen Maß an Ermessenspielraum verbunden, was eine valide Kalkulation für die Unternehmen unmöglich macht (Kosten je ZVÜ: 6-211 EUR). Außerdem lösen die entstehenden Mehrkosten in den bestehenden Verträgen der Dienstleister keinen Anspruch auf eine Anpassung der Vergütung aus und müssen eigenständig getragen werden. Eine Berücksichtigung der Mehrkosten wird dann in kommenden Ausschreibungen berücksichtigt werden und damit zwangsläufig zu einer weiteren Preissteigerung führen.

In den wesentlichen Prüfungs-/Zulassungsrelevanten Teilen ist im Entwurf eine Berechnung „nach Zeitaufwand“ ausgewiesen.

Leider gibt es keine Information darüber, wie hoch der tatsächliche Zeitwand sein wird - auch nicht darüber, ob eine Abrechnung auf Basis angefangener Stunden (Aufrundung) oder nach tatsächlichem Zeitaufwand (Minutengenau) erfolgen soll.

Ebenso ist nicht ersichtlich, welche Leistung von welchem Dienstgrad innerhalb welcher Behörde erbracht wird. Aufgrund der unterschiedlichen Stundenverrechnungssätze ergeben sich auch hieraus teilweise hohe Abweichungen und Unschärfen. Eine Kalkulation ist in diesen Fällen ebenfalls nicht möglich.

Der BDLS sieht in diesem Zusammenhang die geplanten Änderungen äußert kritisch. Alle Sicherheitsdienstleister werden mit bis dato unvorhergesehenen, und zum aktuellen Zeitpunkt unkalkulierbaren höheren Gebühren belastet.

Die Erhöhungen können im Zuge der bestehenden Aufträge leider nicht refinanziert werden und lösen in den Verträgen keinen Preisanpassungsmechanismus aus.

Selbstverständlich können die neuen Gebühren im Rahmen von Neuausschreibungen kalkuliert werden, führen allerdings in der Konsequenz zu höheren Preisen auf Seiten der Sicherheitsdienstleister.

In Kombination mit den geplanten Änderungen im Zuge der Novellierung der Schulungsverordnung ist das sicherlich nicht im Sinne der Luftverkehrsbranche.

Berlin im März 2023